

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom 16. Oktober 2007

GS 36.0309

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3

³ Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Perso-nen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf monatlich 812 Fr.

§ 11 Absatz 4

⁴ Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Perso-nen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Wohnungskosten die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten gemäss Absatz 1 für einen Zwei-Personen-Haushalt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 16. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 35.262, SGS 850.11